

8. Haupt WF, Rudolf J: European brain death codes: a comparison of national guidelines. J Neurol 246, 432-437 (1999)
 9. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie (Deutsche EEG-Gesellschaft) zur Bestimmung des Hirntodes. Klin Neurophysiol 32, 39-41 (2001)
 10. Wijdicks EFM: Current concepts: The diagnosis of brain death. N Engl J Med 344, 1215-1221 (2001)
-

Grenzwertkommission:

Beschluss zu §24a (2) StVG vom 20.11.2002

In der Meinungsbildung der Grenzwertkommission können die 1997 veröffentlichten Grenzwerte zu den in Anlage des § 24a (2) StVG genannten Analyten aufgrund der Messpraxis und der durchgeführten Ringversuche durch folgende Werte ersetzt werden:

D9-Tetrahydrocannabinol	1 ng/ml
Morphin	10 ng/ml
Bezoylecgonin	75 ng/ml
MDMA	25 ng/ml
MDE	25 ng/ml
Amphetamin	25 ng/ml

Von den Untersuchungslabors ist gemäß den Richtlinien der GTFCh zu verfahren. Es ist durch validierte Methoden unter Beweis zu stellen, dass diese genannten Werte bei Untersuchungen von Blutproben i. S. von § 24a StVG als Nachweisgrenzen (nach DIN) erreicht werden. Messwerte unterhalb der angegebenen Grenzwerte sind nur mitzuteilen, wenn das Labor mit entsprechenden Methoden tiefere Werte als Nachweisgrenzen validiert hat. Dies kann bei anderen Fragestellungen, insbesondere bei Straftatbeständen (z.B. in Beweisverfahren) von Bedeutung sein. Allerdings ist bei tiefer liegenden Messwerten die Annahme eines zeitnahen Konsums zunehmend weniger gerechtfertigt.